



## Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

### **Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2746](#)

Mit Plenarbeschluss vom 12. Dezember 2024 hat der Landtag den Gesetzentwurf federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf angefordert. Beide Ausschüsse haben in gemeinsamer Sitzung am 5. März 2025 eine mündliche Anhörung durchgeführt ([Niederschrift 20/83](#)).

Der federführende Innen- und Rechtsausschuss schloss die Beratung am 19. März, der mitberatende Sozialausschuss am 20. März 2025 ab.

Im Rahmen der Beratung wurden zwei Änderungsanträge vorgelegt. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP, [Umdruck 20/4584](#), wurde abgelehnt. Der Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen, [Umdruck 20/4583](#), wurde angenommen.

In Übereinstimmung mit dem Sozialausschuss empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW gegen die Stimme der FDP, den Gesetzentwurf, [Drucksache 20/2746](#), in der

aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner  
Vorsitzender

**Gesetz zum besseren Schutz von Opfern  
häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen  
durch den Einsatz der elektronischen  
Aufenthaltsüberwachung  
und weitere Änderungen des  
Landesverwaltungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Ausschussvorschlag:  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

**Artikel 1  
Änderung des  
Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch [Schriftstelle: bitte aktuellste Änderung und Fundstelle einsetzen], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird:
  - a) die Überschrift zu § 201a wie folgt geändert:

„§ 201a  
Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung; Regelungen zur situationsbezogenen Datenübermittlung“
  - b) folgende neue Überschrift zu § 201c eingefügt:

„§ 201c  
Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Gefahren für wichtige Rechtsgüter“

**Artikel 1  
Änderung des  
Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch [Schriftstelle: bitte aktuellste Änderung und Fundstelle einsetzen], wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 201 a LVwG wird wie folgt gefasst:

**„§ 201a  
Maßnahmen zum Schutz vor  
häuslicher Gewalt und  
Nachstellung; Regelungen  
zur situationsbezogene  
Datenübermittlung**

(1) Soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist, kann die Polizei

1. die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer gemeinsam mit der gefährdeten Person genutzten Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr dorthin untersagen (Rückkehrverbot), sowie
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, verbieten,
  - a) Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden (Betretungsverbot),
  - b) Verbindung zur gefährdeten Person oder zu bestimmten ihr nahestehenden Personen auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen (Kontaktverbot) und
  - c) ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person oder bestimmten ihr nahestehenden Personen herbeizuführen (Näherungsverbot).

Die Befugnisse nach § 201 bleiben unberührt. Der Anordnung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 darf die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht entgegenstehen. Der räumliche Bereich einer Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a ist am Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person auszurichten und entsprechend zu bezeichnen. Die Person, gegen die sich eine Maßnahme richtet, ist auf Aufforderung der Polizei hin verpflichtet, eine Anschrift oder eine bevollmächtigte Person zum Zweck der Bekanntgabe

2. **§ 201a** LVwG wird wie folgt gefasst:

**„§ 201a  
Maßnahmen zum Schutz vor  
häuslicher Gewalt und  
Nachstellung; Regelungen  
zur situationsbezogenen  
Datenübermittlung**

(1) unverändert

und Zustellung von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu benennen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 kann die Polizei auch dann anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, gegen die die Maßnahme gerichtet ist, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährden wird. Absatz 1 Satz 2 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(3) Anordnungen der Polizei nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 sind auf höchstens vier Wochen zu befristen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages. § 89 findet keine Anwendung. Die Dauer der Maßnahme verlängert sich um eine Woche, wenn die gefährdete Person während der Dauer der polizeilich verfügten Maßnahme einen Antrag auf gerichtlichen Schutz nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), zuletzt geändert durch *[Schriftstelle: bitte aktuellste Änderung und Fundstelle einsetzen]*, stellt. Im Fall des Satzes 4 hat die Polizei die gefährdete und die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, unverzüglich über die Dauer der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird, verliert die polizeiliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ihre Wirksamkeit.

(4) Auf Antrag der Polizei kann das nach § 186 Absatz 6 Satz 1 zuständige Gericht Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 bis Satz 4 oder des Absatzes 2 für bis zu drei Monate anordnen oder eine polizeiliche Anordnung auf bis zu drei Monate verlängern. Für das Verfahren finden die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in

(2) Maßnahmen im Sinne des **Absatzes** 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 kann die Polizei auch dann anordnen, wenn **bestimmte** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, gegen die die Maßnahme gerichtet ist, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährden wird. Absatz 1 Satz 2 bis Satz 5 **gilt** entsprechend.

(3) unverändert

(4) Auf Antrag der Polizei kann das nach § 186 Absatz 6 Satz 1 zuständige Gericht Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 unter den Voraussetzungen des **Absatzes 1 Satz 1 bis 4** oder des Absatzes 2 für bis zu drei Monate anordnen oder eine polizeiliche Anordnung auf bis zu drei Monate verlängern. Für das Verfahren finden die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in

den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass von einer Anhörung von Beteiligten durch das Gericht abzusehen ist, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde und die Beschwerde auch dem antragstellenden Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt oder einer antragstellenden Polizeidirektion zusteht. Eine gerichtliche Anordnung nach Satz 1 verliert ihre Wirksamkeit, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

(5) Das mit Anträgen auf zivilrechtlichen Schutz befasste Gericht hat der Polizei den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den wesentlichen Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Im Fall des Absatzes 4 hat es seine Entscheidung und deren wesentlichen Inhalt unverzüglich auch dem Gericht mitzuteilen, das die Maßnahme angeordnet hat.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 und Absatz 2 sind die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten

1. der gefährdeten Person zu übermitteln an eine geeignete Beratungsstelle zum Schutz vor häuslicher Gewalt und
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, zu übermitteln an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen.

Leben minderjährige Kinder im Haushalt der gefährdeten Person, sollen die Daten nach Satz 1 Nummer 1 zusätzlich an eine auf die Belange von Kindern ausgerich-

den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass von einer Anhörung von Beteiligten durch das Gericht abzusehen ist, wenn eine vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; **außerdem steht die Beschwerde auch dem antragstellenden Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt oder einer antragstellenden Polizeidirektion zu. Auf Antrag der Polizei kann das Gericht die Anordnung nach Satz 1 verlängern, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen; jede Verlängerung ist auf höchstens drei Monate zu befristen.** Eine gerichtliche Anordnung nach Satz 1 verliert ihre Wirksamkeit, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

(5) unverändert

(6) **Unbeschadet ihrer Mitteilungspflichten nach anderen Vorschriften hat die Polizei** unter den Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten **wie folgt an Beratungsstellen zu übermitteln:**

1. **die Daten** der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zum Schutz vor häuslicher Gewalt;
2. **die Daten** der Person, von der die Gefahr ausgeht, an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen;
3. **sofern eine minderjährige Person** im Haushalt der gefährdeten Person **lebt**, die Daten **der gefährdeten Person und der minderjährigen Person** an eine auf die Belange von Kindern **oder**

tete, geeignete Beratungsstelle übermittelt werden. Die Beratungsstellen dürfen die ihnen übermittelten Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, unverzüglich eine Beratung nach Satz 1 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 oder nach Satz 1 Nummer 2 anzubieten. Wird die angebotene Beratung abgelehnt, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen.

**Jugendlichen** ausgerichtete, geeignete Beratungsstelle.

**Mit den Daten im Sinne von Satz 1 darf die Polizei den Beratungsstellen die nach dieser Vorschrift getroffene Maßnahme mitteilen. Eine Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters zur Übermittlung der Daten nach Satz 1 und 2 ist nicht erforderlich.** Die Beratungsstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 dürfen die ihnen übermittelten Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, **um unverzüglich der gefährdeten Person und der Person, von der die Gefahr ausgeht, eine Beratung anzubieten. Die Beratungsstelle im Sinne von Satz 1 Nummer 3 darf die Daten ausschließlich dazu nutzen, um unverzüglich der gefährdeten Person und, soweit die minderjährige Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, in geeigneten Fällen auch ihr eine Beratung anzubieten; sie darf das Beratungsangebot binnen zwei Wochen nach einem ersten Angebot einmalig wiederholen.** Wird die angebotene Beratung abgelehnt, **haben die Beratungsstellen die übermittelten Daten zu löschen. Die Beratungsstelle im Sinne von Satz 1 Nummer 2 hat der Polizei oder dem mit einem Antrag nach Absatz 4 oder § 201c befassenen Gericht auf Aufforderung mitzuteilen, ob die Person, von der die Gefahr ausgeht, die angebotene Beratung abgelehnt hat.**

(7) Insbesondere im Rahmen einer an einer Risikobewertung ausgerichteten, interdisziplinären Fallbearbeitung, darf die Polizei, wenn dies in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen erforderlich ist, personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtungen übermitteln, die auf diese Fälle zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten; dies gilt nur, soweit die gefährdete Person damit einverstanden ist und der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen nicht überwiegen. §§ 177 Absatz 2 und 4, 191 und 193

(7) Insbesondere im Rahmen einer an einer Risikobewertung ausgerichteten, interdisziplinären **Fallbearbeitung** darf die Polizei, wenn dies in den Fällen **der Absätze 1 und 2** zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder **bestimmter** ihr nahestehender Personen erforderlich ist, personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtungen übermitteln, die auf diese Fälle zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten; dies gilt nur, soweit die gefährdete Person damit einverstanden ist und der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen nicht überwiegen. **Die Polizei darf eine Einrichtung, in der die gefährdete Person oder eine bestimmte ihr nahestehende Person im**

Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden; § 193 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.“

**Sinne des Absatzes 1 Satz 1 betreut wird, insbesondere einer Schule oder Kindertageseinrichtung, über den Bestand einer nach dieser Vorschrift getroffenen Maßnahme informieren, soweit dies zur effektiven Durchsetzung der Maßnahme erforderlich ist. § 177 Absatz 2 und 4, §§ 191 und 193 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden; § 193 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.“**

3. Nach § 201b wird folgender § 201c eingefügt:

**„§ 201c  
Elektronische Aufenthalts-  
überwachung bei Gefahren  
für wichtige Rechtsgüter**

(1) Eine Person kann zum Tragen eines technischen Mittels nach Maßgabe des § 201b Absatz 1 verpflichtet werden, wenn die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes dieser Person zum Schutz einer bestimmten anderen gefährdeten Person erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann, wenn die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet sind.

(2) Die Polizei darf mit Hilfe des von der überwachten Person getragenen technischen Mittels automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist. § 201b Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 und die mit ihr verbundene Datenverarbeitung

3. Nach § 201b wird folgender § 201c eingefügt:

**„§ 201c  
Elektronische Aufenthalts-  
überwachung bei Gefahren  
für wichtige Rechtsgüter**

(1) Eine Person kann zum Tragen eines technischen Mittels nach Maßgabe des § 201b Absatz 1 verpflichtet werden, wenn die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes dieser Person zum Schutz einer bestimmten anderen gefährdeten Person erforderlich ist, weil **bestimmte** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann, wenn die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft, Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise durch einen Angriff von erheblicher Intensität oder Auswirkung gefährdet sind. **Die Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach § 201a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder 4 oder § 201 Absatz 2 oder 3 verbunden werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert



nach Absatz 2 bedarf der richterlichen Anordnung. Für das Anordnungsverfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend. Form und Inhalt der Anordnung bestimmen sich nach der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 201b Absatz 8 mit der Maßgabe, dass bei Gefahr im Verzug die Anordnung auch mündlich erfolgen kann und in diesem Fall die schriftliche Dokumentation unverzüglich nachzuholen ist.

(4) Die Polizei darf mit Zustimmung der gefährdeten Person Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert erheben, speichern und mit den nach Absatz 2 erlangten Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person automatisiert abgleichen. Die Daten der gefährdeten Person sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern. Das Vorliegen der Zustimmung der gefährdeten Person im Sinne des Satzes 1 ist in der richterlichen Anordnung gemäß Absatz 3 anzugeben; wird die Zustimmung erst nachträglich erteilt, ist die überwachte Person hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der gefährdeten Person dürfen über das von ihr gemäß Satz 1 mitgeführte technische Gerät automatisiert Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person übermittelt werden, sobald die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder sie sich der gefährdeten Person annähert.

(5) Werden die Daten im Sinne des Absatzes 2 und des Absatzes 4 nicht aufgrund des Absatzes 6 oder anderen Rechtsvorschriften weiterverarbeitet, sind sie spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen. Die Vorschriften zur Protokollierung und Dokumentation gemäß § 201b Absatz 6 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Eine Weiterverarbeitung der nach Absatz 2 erlangten Daten der überwachten Person oder im Fall des Absatzes 4 der Daten der gefährdeten Person ist ohne deren jeweilige Einwilligung zulässig, wenn dies erforderlich ist

(4) Die Polizei darf mit Zustimmung der gefährdeten Person Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert erheben, speichern und mit den nach Absatz 2 erlangten Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person automatisiert abgleichen; **§ 201b Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Auf die Zustimmungserklärung der gefährdeten Person nach Satz 1 ist § 27 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), zuletzt geändert durch [Schriftstelle: bitte aktuellste Änderung und Fundstelle einsetzen] anzuwenden.** Das Vorliegen der Zustimmung der gefährdeten Person im Sinne des Satzes 1 ist in der richterlichen Anordnung gemäß Absatz 3 anzugeben; wird die Zustimmung erst nachträglich erteilt, ist die überwachte Person hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der gefährdeten Person dürfen über das von ihr gemäß Satz 1 mitgeführte technische Gerät automatisiert Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person übermittelt werden, sobald die überwachte Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder sie sich der gefährdeten Person annähert.

(5) unverändert

(6) Eine Weiterverarbeitung der nach Absatz 2 erlangten Daten der überwachten Person oder im Fall des Absatzes 4 der Daten der gefährdeten Person ist ohne deren jeweilige Einwilligung zulässig, wenn dies erforderlich ist

- |   |  |                                       |
|---|--|---------------------------------------|
| 1. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person,   | 1.   | unverändert                           |
| 2. zur Feststellung von Verstößen gegen Maßnahmen nach §§ 201, 201a oder nach dem Gewaltschutzgesetz,   | 2.   | unverändert                           |
| 3. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels oder  | 3.   | unverändert                           |
| 4. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 7 oder nach dem Gewaltschutzgesetz.  | 4.   | unverändert                           |
| <p>Darüber hinaus ist die Weiterverarbeitung der Daten im Sinne des Satzes 1 zu Zwecken der Strafverfolgung unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen nach Maßgabe der Strafprozessordnung retrograde Standortdaten erhoben werden dürfen.</p> <p>(7) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer einer Anordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert. Die Tat wird nur auf Antrag der die Maßnahme beantragenden Behörde verfolgt.“</p> | <p>Darüber hinaus ist die Weiterverarbeitung <b>von nach Absatz 2 erlangten Daten</b> zu Zwecken der Strafverfolgung unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen nach Maßgabe der Strafprozessordnung retrograde Standortdaten erhoben werden dürfen.</p> <p>(7)</p> | <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> |
| 4. § 204 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  | 4.   | unverändert                           |
| <p>„6. unerlässlich ist, weil die Person einer Anordnung nach § 201b oder § 201c nicht Folge leistet.“</p>  |  |                                       |

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

unverändert